

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 14 (1934-1935)
Heft: 7

Artikel: Das Problem der landwirtschaftlichen Entschuldung in der Schweiz
Autor: Feldmann, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-157859>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden, wenn sich das Fachlehrersystem nicht auch da unheilvoll auswirken soll. Die verschiedenen Sprachen müßten dauernd verglichen werden, der Schüler gezwungen werden, sie zusammenzudenken und in Beziehung zu setzen zu seinen lebendigsten und ersten Spracherlebnissen, der Muttersprache in ihrem naturhaften und ihrem geistigen Gesicht. So richtig die direkte Methode auf der Unterstufe ist, so sicher müßte sie auf der Oberstufe ergänzt werden durch eine subtil vergleichende und an die Muttersprache anknüpfende Methode. Und schließlich ist zu sagen, daß nicht nur die Sprachfächer zur Pflege der Muttersprache berufen sind. Wenn klarer Ausdruck Beweis klaren Denkens ist, ja wenn der Ausdruck das Gedachte erst eigentlich existent macht, so muß auch in jedem Fach auf die sprachliche Ausdrucksweise des Schülers selbstverständlich geachtet werden. Man versuche nur einmal, eine Pflanze wissenschaftlich genau zu beschreiben, um zu fühlen, wie äußerlich im Grunde die Unterscheidung zwischen naturwissenschaftlicher und humanistischer Bildung ist, wie alles im Letzten kreist um die Frage von Anschauung und Ausdruck, die sich erst gegenseitig ins Leben rufen.

Die Zeit Gotthelfs ist endgültig vorbei. Es ist nicht mehr der Tag, wo Mundart und Hochsprache in fruchtbarer Schwebel und äußerer Durchdringung gelassen werden könnte. Heute ist die Einheit nur noch durch Trennung der Pole zu retten, heute braucht das Gefühl die Hilfe des sichtigenden Verstandes mehr denn je. Doch lassen wir uns nicht verkrüppeln, ziehen wir die Lehren, aber auch den Mut, sie zu befolgen, aus der Schönheit unseres sprachlichen Schicksals. Sehen wir seine Schwierigkeit und Gefährdetheit als Preis des uns anvertrauten Pfundes. Und indem wir uns klar bekennen zu unseren Dankeschulden jeden Ursprungs, denken wir an jenes Wort Georg Simmels: „Es ist ein unsägliches Glück, irgendwo in der Fremde zu Hause zu sein — denn es ist eine Synthese unserer beiden Sehnsüchte: nach der Wanderschaft und nach der Heimat — eine Synthese von Werden und Sein.“

Das Problem der landwirtschaftlichen Entschuldung in der Schweiz.

Von M. Feldmann.

(Fortsetzung)

Die Dringlichkeit der Entschuldungsfrage in der Landwirtschaft wird heute ernsthaft von keiner Seite mehr bestritten, und es ist denn auch durchaus verständlich, daß diese Frage immer wieder in den neueren po-

litischen Programmen erscheint. Wir versuchen, im Folgenden einen summarischen Überblick über

die Forderungen der politischen Parteien und Gruppen auf dem Gebiete der Entschuldungsfrage

zu geben:

1. Die Freisinnig-demokratische Partei der Schweiz

äußert sich in ihrem neuen Parteiprogramm vom 25. April 1931 nicht zur Entschuldungsfrage im besondern; sie erklärt aber im Abschnitt IV: „Sozialpolitik und Volkswirtschaft, c) Landwirtschaft“ ausdrücklich: „2. Unterstützung der landwirtschaftlichen Kredithilfe“.

Die „Liberale Jugend der Schweiz“ verlangt in ihren „Richtlinien“ vom Frühjahr 1931 im Abschnitt XIII: „Landwirtschaft“: „Die Förderung einer Bodenpolitik, die der Entwurzelung des Bauern von Grund und Boden entgegenwirkt.“

2. Die Katholisch-konservative Volkspartei der Schweiz

nennt in ihrem Arbeitsprogramm vom 4. April 1929 die Entschuldungsfrage nicht expressis verbis, sondern begnügt sich mit allgemeinen wirtschaftspolitischen Richtlinien und Grundsätzen; dagegen sprechen sich die „Leitsätze“ des katholisch-konservativen Parteitages vom 30. Juli 1933 in Zürich für „eine wirksame Kleinbauernhilfe“ aus, unter welcher der Natur der Sache nach zweifellos auch die Stellungnahme zur Entschuldungsfrage verstanden werden muß.

3. Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz

nimmt zur Entschuldungsfrage Stellung in den „Leitsätzen zur schweizerischen Landwirtschaftskrise“ vom 24./25. Februar 1934, wo unter Ziff. 4 verlangt wird:

„Die Überschuldung zahlreicher Bauernbetriebe muß durch eine großzügige Entschuldungsaktion auf den Ertragswert beseitigt werden. Die Mittel sind durch Belastung des großen Besitzes und der hohen Gewinne und die Verstaatlichung des Kredites aufzubringen. Die Hypothekarzinslasten müssen gesenkt werden.“

Im einzelnen wird zu diesen Vorschlägen von sozialdemokratischer Seite ausgeführt:

„Die Überschuldung der Schuldenbauern ist zu beseitigen:

- a) durch Herabsetzung der Hypothekarzinslasten und der Hypothekarschulden. Die Entschuldung ist womöglich bis zum Ertragswerte durchzuführen, unter Übernahme entsprechender Zins- und Kapitalabschreibungen durch die Gläubiger. Die vom Staat und den Gemeinden beizusteuern Mittel sind durch Belastung des Be-

fißes und der Kapitalgewinne aufzubringen. Die entschuldeten Betriebe sind einem sozialen Erbpachtrecht zu unterstellen.

- b) durch Verstaatlichung des Bodenkredites im Rahmen einer allgemeinen Verstaatlichung des Bank- und Kreditwesens. Die dem Staat zufließende Grundrente ist für die Verbesserung der landwirtschaftlichen Technik und für die Verbilligung der landwirtschaftlichen Produkte zu verwenden.
- c) durch die Unterbindung des freien spekulativen Güterhandels durch gesetzliche, kreditpolitische und wirtschaftliche Maßnahmen zur Verhinderung der Überzahlung der (im Erbgang oder im freien Verkauf den Besitzer wechselnden) Betriebe.
- d) Die privatkapitalistischen Versicherungsgesellschaften sind zu verstaatlichen. Um eine neue Verschuldung, die infolge von Naturkatastrophen entstehen könnte, zu verhindern, sind aus den Versicherungsgewinnen die Naturschäden-, Hagel-, Mobiliar- und Fahrhabeversicherungen auszubauen. Die beiden letztern Versicherungszweige sind obligatorisch zu erklären.“

Der Vorstand der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz jügte in einem Schreiben an das Schweizerische Bauernsekretariat in Brugg diesen Vorschlägen noch folgende Bemerkungen bei:

„Die Entschuldungsaktion sollte von der Eidgenossenschaft in einem weitern Ausmaß durchgeführt werden. Freilich fällt es heute schwer, eine Grenzlinie zwischen tragbarer und nicht tragbarer Überschuldung festzustellen, da diese Grenzlinie sich naturgemäß nach den Preisen, d. h. nach dem Ertrag berechnet und heute eine Stabilisierung der Weltpreise auf einem neuen Niveau noch nicht erkennbar ist. So viel darf für die schweizerischen Verhältnisse mit Sicherheit gesagt werden, daß unser heutiges Überschuldungsniveau, gemessen an jedem künftig zu erwartenden Weltpreise, ohne Zweifel als weit überseht gelten muß und eine Entschuldung daher eingeleitet werden kann und sollte, ohne daß man länger damit zuzuwarten braucht. Wir neigen der Auffassung zu, es sollte eine vorläufige Entschuldungsaktion in einem Betrage von mindestens 700—800 Millionen Franken eingeleitet werden“¹⁾.

Im weitern verlangt die Sozialdemokratische Partei die Revision der zivilrechtlichen Bestimmungen über die „Heimstätten“, die Einführung der Postsparkassen, die zur Erleichterung der Abhängigkeit weiter Volkskreise vom Kapital dienen sollen.

4. Die Nationale Volkspartei der Schweiz

(Schweizerische Gesamtorganisation der kantonalen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerparteien)

verlangt in Art. 11 ihres Programms (Kommissionssentwurf vom 13. De-

¹⁾ Vgl. Gutachten des Schweizerischen Bauernverbandes, S. 91/92.

zember 1933), „daß wirksame staatliche Maßnahmen den Landwirt im Kampf um seine Existenz unterstützen und ihm insbesondere durch einen ausreichenden Schutz vor der ausländischen Konkurrenz und durch eine gesunde Gestaltung des Kreditwesens die Erzielung eines angemessenen Arbeitsertrages, sowie namentlich auch eine genügende Entlohnung seiner Arbeitskräfte gestatten.“

Von diesen Gesichtspunkten aus fordert das Arbeits- und Aktionsprogramm der Nationalen Volkspartei:

Maßnahmen gegen den spekulativen Güterhandel, Verbot der Güterzerstückelung, gesetzliche Verhinderung der Überschuldung,

Maßnahmen zur Erzielung einer vermehrten Anwendung des bäuerlichen Erbrechtes,

Reform des Bürgerschaftswesens,

Beschleunigte Zinsentlastung, insbesondere

Stärkere Unterstützung der Bauernhilfsklassen durch Staatsmittel zwecks Erweiterung ihres Wirkungskreises,

Erweiterung des Vollstreckungsschutzes zugunsten bedrängter Schuldenbauern,

Ungefäumte Inangriffnahme einer umfassenden schweizerischen Verschuldungsstatistik,

Einleitung einer allgemeinen landwirtschaftlichen Entschuldungsaktion.

Im Rahmen der „Nationalen Volkspartei“ kommt besonderes Gewicht deren größter Sektion, der bernischen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, zu, welche die Nationalratsmandate der genannten schweizerischen Partei zur Hälfte (15 von 30) inne hat. Der Zentralvorstand der bernischen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei hat, wie bereits kurz erwähnt, am 7. März 1933 in einer Eingabe an den Bundesrat eine Reihe von zinspolitischen, im einzelnen ausgearbeiteten Vorschlägen vorgebracht, die ihrer grundsätzlichen Bedeutung wegen hier in ihren wesentlichen Punkten festgehalten seien:

„Ohne den Anspruch erheben zu wollen, die einzig mögliche und allein richtige Lösung gefunden zu haben, stellen wir nachstehend bestimmte Vorschläge zur Diskussion. Uns leitet dabei einzig und allein unser Pflicht- und Verantwortlichkeitsgefühl. Wer unsere Vorschläge als „undurchführbar“ ablehnen will, wird dies nicht tun können und nicht tun dürfen, ohne selbst einen andern, bessern Weg vorzuschlagen. Mit einer einfachen Ablehnung unserer Vorschläge ohne den Nachweis anderer Auswege können wir uns bei der heutigen Lage der Dinge unter keinen Umständen abfinden.“

Auf dem Gebiete der Schulden- und Zinsverhältnisse stehen zurzeit in Diskussion die *Schuldenerwertung* einerseits, die *Zinssenkung* andererseits.

Die *Schuldenerwertung*, das heißt die Senkung der grundpfandlich versicherten Schulden nach dem Vorbilde anderer Länder um 20 bis 40 Prozent wäre wohl die radikalste Lösung. Die Schulden wären in diesem Falle um den abgewerteten Betrag gemindert und sie blieben es auch dann, wenn wieder einmal bessere Zeiten kommen sollten. Wir dürfen indessen nicht über die schwerwiegenden Bedenken hinweggehen, die einer solchen radikalen Lösung entgegenstehen. Bei einer beispielsweise an der bernischen Grundsteuerzuschlagung gemessenen 100 Prozent Ver-

schuldung könnte unter den heutigen Verhältnissen eine Senkung der grundpfändlich gesicherten Schulden um 20—30 Prozent nicht genügen, um einen Betrieb zu halten. Eine derartige Schuldenabschreibung würde überdies ungeheure Summen erfordern, die Sicherheit der Banken gegenüber ihren Einlegern gefährden und zugleich eine starke Verwirrung und Unsicherheit für den Hypothekarkredit zur Folge haben.

Näher liegt nach unserer Auffassung eine andere Lösung, und zwar folgende:

Es muß ein staffelweiser Abbau des Zinssatzes eintreten nach dem Grade der grundpfändlich gesicherten Verschuldung. Ein Schuldner — um bei einem bernischen Verhältnissen entnommenen Beispiele zu bleiben —, der bis zu 50 Prozent der Grundsteuerschätzung grundpfändlich gesicherte Schulden aufweist, hat den normalen Zinssatz zu entrichten. Bei diesem Grad der Verschuldung muß sich ein Betriebsinhaber selbst zu halten versuchen; für den Notfall ist ja sein Kredit mutmaßlich noch nicht erschöpft. Beiläufig ist allerdings darauf hinzuweisen, daß die vorgeschlagene Grenze von 50 Prozent nur eine praktische Aushilfslösung darstellt, die vorgeschlagen wird unter voller Erkenntnis der Tatsache, daß bei einem längeren Andauern der heutigen Verhältnisse auch eine Verschuldung unterhalb dieser Grenze nicht mehr verzinst werden können.

Für eine Verschuldung, welche die Grenze von 50 Prozent der Grundsteuerschätzung übersteigt, erfolgt eine Abstufung der Zinssätze, und zwar nur auf diejenige Summe, welche über diese 50 Prozent hinausgeht. Für die grundpfändlich gesicherte Schuldsomme, welche die Grenze von 50 Prozent der Grundsteuerschätzung überschreitet, hätte der Schuldner beispielsweise zu entrichten:

Für die Schulden von 50 bis 60 Prozent der Grundsteuerschätzung 3 Prozent Zins;

für die weitem Schulden in der Höhe von 60 bis 70 Prozent 2 Prozent Zins;

für die weitem Schulden in der Höhe von 70 bis 80 Prozent 1 Prozent Zins;

für die weitem Schulden über 80 Prozent $\frac{1}{2}$ Prozent Zins.

Eine derartige Lösung besitzt gegenüber der Schuldenabwertung verschiedene Vorteile:

Der Zinssatz wird der Leistungsfähigkeit des Schuldners angepaßt; der Schuldenbauer wird geschützt.

Das Verhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger wird nicht ernsthaft gestört, da die Schuldsubstanz intakt bleibt. Auf diese Weise wird eine Gefährdung des landwirtschaftlichen Hypothekarkredites vermieden.

Statt der gewaltigen Kapitalverluste, die bei einer Schuldenabwertung eintreten müßten, ist nur der Zinsausfall zu tragen. Eine derartige Lösung verschafft auch die notwendige Zeit, um in aller Ruhe an das schwierige Problem der landwirtschaftlichen Entschuldung überhaupt heranzutreten.

Würde die nach unserem Vorschlage vom Zins entlastete Schuldsomme eine Milliarde betragen, so wäre der daherige Zinsausfall auf rund 40 Millionen Franken im Jahr zu schätzen. Mit Rücksicht auf die verschiedene wirtschaftliche Lage der Gläubiger könnte ihnen dieser Ausfall nicht einfach allgemein und ausschließlich überbunden werden, sondern der durch den vorgeschlagenen staffelweisen Zinsabstrich entstehende Ausfall wäre den Zinsbezüglern je nach den Verumständungen des Einzelfalles ganz oder teilweise durch eine e i d g e n ö s s i g e H i l f s k a s s e zu ersetzen, zu deren Schaffung und Speisung in erster Linie das schweizerische Bankkapital heranzuziehen wäre.“

In die gesamte Zinsentlastungsaktion wären nicht nur die bäuerlichen, sondern auch diejenigen Handwerkerbetriebe und gewerblichen Unternehmungen einzubeziehen, die nachweisbar durch die Krise in der Landwirtschaft selbst in Not geraten sind.

Wir sind uns vollauf bewußt, daß wir hier allerdings nur vorübergehende, durch die Krise bedingte, aber doch sehr weitgehende und einschneidende Eingriffe

vorschlagen; uns leitet indessen die Erwägung, daß a u ß e r o r d e n t l i c h e Zeiten und a u ß e r o r d e n t l i c h e Verhältnisse auch a u ß e r o r d e n t l i c h e M a ß n a h m e n erfordern. Die Landwirtschaft und das mit ihr verbundene Handwerk und Gewerbe können den einseitigen Preisabbau und die einseitige Herabsetzung ihrer Vermögenswerte nicht mehr länger über sich ergehen lassen. Wir wissen die Bedeutung und die Vorteile einer soliden Landeswährung zu schätzen. Aber heute kommen diese Vorteile überwiegend nur Gläubigern und Lohnempfängern zugute, während gleichzeitig Landwirtschaft, Handwerk und Kleingewerbe in eine schwere Bedrängnis geraten. Von diesen Tatsachen ausgehend erklären wir mit aller Bestimmtheit, daß wir die Frage des Zinsabbaues nicht mehr auf sich beruhen lassen werden, und wir stellen das Begehren, daß unter Leitung des Bundesrates dieses Problem im Kreise der Interessenten möglichst rasch einer gründlichen Besprechung unterzogen wird. Mit allem Nachdruck machen wir darauf aufmerksam, daß gerade auf dem Gebiete der Zinsfußfrage sich aus wirtschaftlichen und psychologischen Gründen schwere politische Gefahren abzuzeichnen beginnen.“

Neben den politischen Parteien befaßten sich auch einige außerparteiliche Organisationen und Bewegungen mit der Entschuldungsfrage in der Landwirtschaft, eine für die Aktualität des Problems gewiß bezeichnende Tatsache. In Betracht fallen hier die „Nationale Front“, die „Freiwirtschaftliche Bewegung“, die „Neue Schweiz“, die „Heimatwehr“, die „Vereinigung schweizerischer Republikaner“ und schließlich mit einem besonders ausgearbeiteten Projekt der „Bund für Volk und Heimat“. Wir geben nachfolgend wiederum eine knappe und summarische Übersicht über die von den genannten Organisationen geltend gemachten Gesichtspunkte:

Die „Nationale Front“

proklamiert in ihrer Programmklärung vom Jahre 1933 den Kampf „für die radikale Herabsetzung der Hypothekenzinsen, für das Verbot der Bodenspekulation, Kontrolle des Liegenschaftshandels, für die richtige Anpassung der hypothekarischen Belastung an den Ertrag“.

Die „Freiwirtschaftliche Bewegung“

erklärt im „Freiwirtschaftlichen Manifest“ vom 13. November 1932 unter Ziffer 11: „Grund und Boden darf nicht Gegenstand der Spekulation sein. Durch ein Bundesgesetz ist dem Staate, dem Kanton und der Gemeinde ein Vorkaufsrecht am Grund und Boden einzuräumen und jede Bodenspekulation unmöglich zu machen. — Jede Enteignung von Grund und Boden gegen den Willen des Eigentümers ist unstatthaft. Vorbehalten bleiben die besonderen Voraussetzungen des Bundesgesetzes über die Enteignung.“

Die „Neue Schweiz“

bekannt sich in ihrem Programm vom 17. November 1933 zu folgenden Forderungen: „Ergreifung von Maßnahmen gegen den spekulativen Güterhandel, für eine Einschränkung der Verschuldungsmöglichkeit und für eine vermehrte Anwendung des bäuerlichen Erbrechtes, Neuordnung des Bürgerschaftswesens und Ausbau der Organisation für Vermittlung von Betriebskrediten.“

Die „Schweizer Heimatwehr“

fordert ein Moratorium und einen Zwangsausgleich in den Fällen, wo eine Überschuldung der landwirtschaftlichen Betriebe deren Fortbestand in Frage stellt. Bei diesem Zwangsausgleich soll der Bund sich prozentual an der Einbuße der Gläubiger beteiligen.

Die „Bereinigung schweizerischer Republikaner“

ist vertreten durch einen ausführlichen Vorschlag ihres Redaktors J. B. Rusch, der in seinen „Republikanischen Blättern“ seit geraumer Zeit die Auffassung vertritt, der Landwirtschaft sei ein Teil ihrer Schulden abzunehmen unter Abfindung der Gläubiger mit schweizerischen Prämienobligationen. Ein Ende 1933 der Öffentlichkeit übergebener Vorschlag sieht im Einzelnen vor:

„Eidgenossenschaft und Kantone kommen gemeinsam überein:

1. Es seien alle Katasterbehörden anzuweisen, auf der Grundlage eines Milchpreises von 14 Rappen und eines entsprechenden Viehpreises eine Ertragschätzung aller landwirtschaftlichen Katasternummern ihres Kreises innerhalb Monatsfrist durchzuführen und über jede einzelne dieser Schätzungen eine Urkunde auszustellen.

2. Es seien die nämlichen Katasterbehörden anzuweisen, die hypothekarische Belastung jeder landwirtschaftlichen Katasternummer zu ermitteln und diesen Schuldbetrag auf die Rentabilitäts-Schätzungsurkunde zu setzen.

3. Um das, was die Summe der Ertragschätzung nach Anweisung 1 auf allen einem einzelnen Bauer gehörenden Katasternummern kleiner als die Summe der auf ihnen lastenden Briefe ist, steht für den betreffenden Bauern der Grad seiner Überschuldung fest.

4. Der Hypothekarbestand, für den dieser Bauer zinspflichtig ist, wird von der Katasterbehörde erlesen und so ausgesondert und durch Neubriefung geregelt, daß die Briefe innerhalb der Ertragschätzungsgrenze und jene außerhalb derselben grenzgerakt ausscheidbar sind. Ein auf der Grenze liegender Brief ist also in zwei zu teilen.

Gleichzeitig ist der Inhaber jeder Hypothek festzustellen. Hypotheken, die im Selbstbesitz des Schuldners sind, werden vom Gesamtwert der Liegenschaft abgezogen und die Ertragsgrenze um sie erhöht.

5. Solchermaßen sind zwei Typen von Hypotheken entstanden:

a) Hypotheken, die innerhalb der Ertragschätzungsgrenze nach Anweisung 1 liegen und somit vollwertig durch das Grundpfand getragen werden. Nach appenzellerischem Zettelrecht heißen solche Titel: Katasterbriefe.

Sie bleiben unverändert fortbestehen.

b) Hypotheken, die außerhalb der Ertragschätzungsgrenze nach Anweisung 1 liegen und somit ihre Deckung im Grundpfand selber nicht mehr finden. Sie sind meistens verbürgt und stellen daher ihrer Natur nach schon mehr einen Personal-Schuldschein als eine Hypothek dar.

6. Eidgenossenschaft und Kantone kommen überein, unter Verwertung des gesetzlich ihnen allein zustehenden Ausgaberechtes von Prämienobligationen, solche in Kennern von 50, 100, 200 und 500 Fr. im gleichen Gesamtbetrage herauszugeben, als sich ergeben hat, daß Hypotheken des zweiten Typs, also außerhalb der Ertragschätzung ihrer Pfänder stehende, vorhanden sind.

7. Jeder Inhaber solcher Hypotheken wird aufgefordert, innerhalb eines Vierteljahres seine derartigen Titel beim zuständigen Katasteramte abzugeben und im gleichen Betrage Prämienobligationen auf dieser Stelle entgegenzunehmen.

8. Die Prämienobligationen sind durch die Eidgenossenschaft und die Kantone verbürgt, haben eine äußerste Laufzeit von 75 Jahren und verzinsen sich zu 2 %.

9. Nach Ablauf eines Vierteljahres werden sämtliche Hypotheken des Typs II, die also außer dem Ertragswert ihrer Pfänder liegen, annulliert und die auf sie eingegangenen Bürgschaften entlastet.

10. 33 Jahre lang wird jährlich ein Prozent des Bestandes der Prämienobligationen ausgelost und gelangt zur Rückzahlung. Den Betrag dieser Rückzahlung übernehmen jedes Jahr die Kantone nach dem Maßstabe ihrer landwirtschaftlich bebauten Fläche oder der Zahl der bäuerlichen Betriebe. Sie leisten durch eine bestimmte Zeit, vielleicht 15 Jahre, den gleichen Betrag wie im ersten Jahre dieser Periode, trotzdem die Zahl der Auslosungen jedes Jahr etwas sinkt.

Der so sich bildende Überertrag wird in eine Prämienreserve gelegt.

Bis zum 5. Jahre erfolgt die Auslosung der Obligationen und ihre Rückzahlung zum Nennwert.

Vom 5. Jahre an nehmen sie den Charakter einer Prämienobligation an. Ein bestimmter Bestand der zur Auslosung gelangenden Nummern wird mit Treffern bis zur doppelten Höhe des Obligationenbetrages versehen. Diese Glücksprämie wird aus dem Reservefonds entrichtet, zum Obligationenbetrage zugeschlagen.

Von 15 zu 15 und später von 5 zu 5 Jahren sinkt die Jahresleistung der Kantone entsprechend der bereits vollzogenen Amortisation.

Die Eidgenossenschaft übernimmt die Verzinsung von 2 %. Auch sie bleibt auf ihren gleichen Jahresleistungen innerhalb der Perioden, da die Kantone eine gleiche Leistung entrichten, und auch der so sich bildende, jährlich wachsende Überschuß kommt in den Reservefonds.

Nach 33 Jahren steigt der Bestand der jährlich auszahlbaren Obligationen auf 2, 4 und zuletzt 8 %.

11. Auf allen solcher Art entlasteten bäuerlichen Liegenschaften wird im Augenblick der Ablösung der alten Hypotheken zugunsten der Eidgenossenschaft und der Kantone im Zweidrittelsbetrag der abgelösten eine Staatshypothek im letzten Rang errichtet.

Diese Staatshypothek ist eine kalte Hypothek. Diese kalte Hypothek ist seitens der Inhaberin, der Eidgenossenschaft, unkündbar und sie ist unverzinslich. Es darf vor ihr keine neue Hypothek eingeschoben und nach ihr keine errichtet werden.

Es steht dem Bauer jederzeit frei, die Vorgangshypotheken, die Katasterbriefe, auszulösen. In diesem Falle rückt die kalte Hypothek für den Betrag der abgelösten Vorgänge in den Rang eines Katasterbriefes vor.

Soweit eine kalte Hypothek in den Katasterbriefrang vorrückt, für den Ganz- oder Teilbetrag dies der Fall wird, wird sie an die Eidgenossenschaft mit 3 % verzinsbar, bewahrt aber seitens ihrer Inhaberin die Unkündbarkeit bei.

Es steht dem Bauern auch ebenso frei, die kalte Hypothek selber abzulösen, ganz oder in Teilen, die nicht geringer als 250 Fr. sein dürfen. Soweit die Ablösung nicht über 1000 Fr. steht, übernimmt der Bauer die kleinen Kanzleikosten der Briefänderungen. Bei Ablösungsbeträgen von mehr als 1000 Fr. übernimmt sie die Gläubigerin, die Eidgenossenschaft.

Die kalte Hypothek bleibt bis zu ihrer Ablösung bestehen."

Der „Bund für Volk und Heimat“

kämpft nach Art. 5 seiner Satzungen „für die Befreiung der Heimatscholle von der Überschuldung“. In einer Eingabe vom 13. Februar 1934 an den Bundesrat entwickelt der „Bund für Volk und Heimat“ eingehende Vorschläge für die Behebung der gegenwärtigen Überschuldung einerseits, für

die Verhütung einer neuen Verschuldung andererseits. Nach einer Darstellung in der „Eidgenössischen Zeitung“ vom 15. Februar 1934, der wir im Nachstehenden folgen, sollen die Entschuldungsmaßnahmen nur auf Gesuch und auf Grund eingehender Prüfung des Einzelfalles sanierungsbedürftigen und sanierungswürdigen Schuldnern zugute kommen. Die Unterscheidung zwischen erststelligen und nachstelligen Hypotheken fällt weg; an ihre Stelle tritt „eine Zurückführung der Schuldenlast auf die Ertragswertgrenzen“. Faustpfandschulden, Viehpfandschulden und Kurrentschulden sollen von der Aktion ebenfalls erfaßt werden, wobei Schulden bei Lieferanten und Handwerkern besonders berücksichtigt werden sollen. „Das Ziel der ganzen Aktion liegt darin, den Bauern soweit von seinen Schulden zu entlasten, daß ihm die wirtschaftliche Weiterexistenz ermöglicht wird.“

Die innerhalb der Ertragswertgrenze liegenden Hypotheken bleiben nach dem Entschuldungsvorschlag des B. V. S. unberührt; indessen sollen je nach Lage des Einzelfalles auch für solche Hypotheken Stundungsmaßnahmen und Zinsreduktionen erwirkt werden. — Die den Ertragswert übersteigenden Hypotheken sollen in die eigentliche Sanierungsaktion einbezogen werden; die Eingabe des B. V. S. sieht vor, diese Hypotheken in unkündbare und unverzinsliche Amortisationshypotheken umzuwandeln, die durch jährliche Tilgungsraten von 2 bis 2½ Prozent in rund 50 Jahren abzuzahlen sind. Wer trotz beruflicher Tüchtigkeit auch diese Amortisation nicht leisten kann, soll der öffentlichen Hilfe teilhaftig werden, die in Form einer von Bund und Kantonen gespieelten Amortisationskasse zu leisten ist, welche an Stelle des Schuldners jährlich die ganze Tilgungsrate zu zahlen hätte. Der Gläubiger soll wählen können zwischen der 50 jährigen Amortisationshypothek oder der sofortigen Barzahlung von 25 Prozent seiner gesamten Forderung. Wählt er die letztere, so ist sie von der Amortisationskasse zu zahlen, welche dafür eine entsprechende „Amortisationsgült“ auf der Liegenschaft erhält, die durch jährliche Raten zu tilgen ist. Die nicht gedeckten pfandversicherten Zinsschulden sollen ebenfalls in die Amortisation einbezogen werden. — Außerhalb des Ertragswertes liegende Faustpfandschulden, Viehpfandschulden und Kurrentschulden sollen ebenfalls als unkündbar und unverzinslich erklärt und amortisiert werden; zum Schutze von Handwerkern und Lieferanten, die zur Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen Bargeld nötig haben, soll die eidgenössische Amortisationskasse verpflichtet werden, die Forderungen gegen Einschlag zu übernehmen oder Vorschüsse darauf zu entrichten.

Für das Verfahren stellt die Eingabe vor allem ab auf die Freiwilligkeit und die gütliche Verständigung. Bezahlt ein Schuldner seine Tilgungsraten nicht, so soll eine „Betreibung auf Zwangsverwaltung“ erfolgen, die auf einen bestimmten Zeitraum anzuordnen und unter Mitwirkung der Bauernhilfsklassen und deren Sachverständigen durchzuführen wäre. Können auch auf dem Wege der Zwangsverwaltung die Tilgungsraten nicht bezahlt werden, so kommt nur noch der Konkurs in Betracht. Einer Verände-

rung der Verhältnisse während der Dauer der Sanierungsaktion soll Rechnung getragen werden durch Vergrößerung der Amortisationsraten im Besserungsfalle, durch Neufestsetzung des Ertragswertes im Verschlechterungsfalle, mit entsprechender Erweiterung der unkündbaren Amortisationshypotheken. Verkauft ein Bauer sein Heimwesen, um ein anderes zu übernehmen, so dauert das Entschuldungsverfahren weiter, und für die Amortisationsgülden besteht die gesetzliche Übernahmepflicht bis zur völligen Abzahlung, die auf dem Betrieb lasten. Bei Verkauf wegen Berufsaufgabe dagegen sollen die nicht pfandversicherten, im Entschuldungsplan stehenden Forderungen liquidiert werden. Für den Fall des Todes des Betriebsinhabers sieht die Eingabe vor, daß ein Erbe den Hof als Ganzes übernehmen kann, entsprechend den Vorschriften des bäuerlichen Erbrechtes nach dem Zivilgesetzbuch.

Die Eingabe des „Bund für Volk und Heimat“ sieht nicht nur eine Entschuldungsaktion vor, sondern sie verlangt auch gesetzliche Maßnahmen zum Schutze vor künftiger Überschuldung. Als solche Maßnahmen nennt die Eingabe die KonzeSSIONIERUNG des gewerbmäßigen Güterhandels, die Einführung einer obligatorischen Haltefrist von fünf Jahren für neu gekaufte Landwirtschaftsbetriebe, das Verbot der Viehverpfändung. Zur Prüfung empfohlen wird ein Verbot einer den Ertragswert übersteigenden hypothekarischen Belastung. Im weitern wird ins Auge gefaßt, die Bestimmungen des bäuerlichen Erbrechtes im Zivilgesetzbuch als zwingendes Recht zu erklären; außerdem wird zur Diskussion gestellt die Herabsetzung der kantonalen Steuerzuschüsse, die Besteuerung nach Ertragswert, die Einschränkung des Bürgerschaftswesens bzw. seine Kontrolle durch ein öffentliches Bürgerschaftsregister, die Schaffung von Bürgerschaftsgenossenschaften auf versicherungstechnischer Grundlage.

Der Grundgehalt der Eingabe wird in der „Eidgenössischen Zeitung“ wie folgt zusammengefaßt: „Im Gegensatz zu den gewaltsamen Lösungen, die seit der Einführung des Halljahres durch die jüdischen Gesetzgeber, seit der Schuldenabwerfung im alten Griechenland bis zur Kapitalvernichtung durch die Inflation während der Nachkriegszeit immer wieder die Welt erschüttert haben, stützt sich der Vorschlag des B. V. S. auf das reine Recht; er wahrt den Grundsatz des Privateigentums und führt Schuldner und Gläubiger, Bauern und Allgemeinheit zu jener Schicksalsverbundenheit zurück, aus der allein für alle die Rettung kommen kann.“

Der Schweizerische Bauernverband,

der sich seit Jahrzehnten mit dem Entschuldungsproblem in der schweizerischen Landwirtschaft befaßt, gliedert seine neuesten, im bereits wiederholt zitierten Gutachten enthaltenen Vorschläge in ein „Vollprogramm“ und ein „Minimalprogramm“, wobei das erstere nur auf dem Wege der Verfassungsrevision durchgeführt werden könnte, während für das Minimalprogramm notrechtliche Erlasse vorgesehen werden.

Das „Vollprogramm“

enthält im wesentlichen folgende Vorschläge:

1. Das Ziel der durchgreifenden Entschuldungsaktion muß darin bestehen, den bäuerlichen Betrieb von der Überschuldung zu befreien, eine neu entstehende Überschuldung zu verhüten und gleichzeitig dem bäuerlichen Grundbesitz den Warencharakter zu nehmen, ihn der Spekulation zu entziehen und in erster Linie dem Bearbeiter der Scholle zu erhalten.

2. Als überschuldet bezeichnen wir Betriebe, die über den Ertragswert des Landgutes hinaus mit Schulden aller Art belastet sind.

3. Als Ertragswert kommt der gemeine Ertragswert, wie er sich im Verlaufe einer längeren Periode bei landesüblicher Bewirtschaftung ergibt, in Frage. Wir halten dafür, daß der Ertragswerterschätzung heute die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfung 1908/31 zugrunde gelegt werden sollen, wobei allerdings die zwei besten Jahre 1917 und 1918 und die zwei schlechtesten Jahre 1921 und 1922 nicht in die Durchschnittsberechnung einbezogen werden. Der so berechnete Ertragswert beträgt im Mittel aller Betriebe, die unter Buchhaltungskontrolle stehen, je ha Gutsfläche einschließlich der zur Bewirtschaftung notwendigen Gebäude rund 4000 Fr., im Mittel aller Betriebe 3951 Fr.

4. Die Entschuldung hat sich in erster Linie zu erstrecken auf landwirtschaftliche Betriebe, welche einer Bauernfamilie als hauptsächlichste Erwerbquelle dienen. Auch verpachtete Landwirtschaftsbetriebe können entschuldet werden, unter der Bedingung, daß der Entschuldungsvorteil dem Pächter in Form einer Herabsetzung des Pachtzinses zugute kommt. Landwirtschaftliche Selbstversorgerbetriebe, deren Besitzer in erster Linie von Löhnen und Gehältern aus nichtlandwirtschaftlichen Betrieben oder aus Zinsen oder Renten leben, gelten in der Regel nicht als Bauernbetriebe. Durch Gesetz und Verordnung sind aber Ausnahmen bezüglich der nebenberuflichen Kleinbetriebe usw. vorzusehen.

5. Die Entschuldung hat sich auf sämtliche den Ertragswert des Gutes übersteigenden Schulden zu erstrecken (Grundpfand-, Viehpfand-, andere verzinssliche Schulden, laufende Schulden usw.). Mit den zu hohen Schulden sollen auch die dafür haftenden Bürgschaften in Wegfall kommen. Schätzungsweise werden in eine solche Entschuldungsaktion etwa 50 000, gleich ein Viertel aller eigentlichen Bauernbetriebe der Schweiz, einzubeziehen sein.

6. Die Entschuldung ist eine fakultative. Das Entschuldungsverfahren richtet sich nach:

- a) dem Maß der Überschuldung,
- b) den Vermögensverhältnissen des Betriebsinhabers,
- c) der Art der Schulden.

Jeder Inhaber eines bäuerlichen Betriebes hat das Recht, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Entschuldung zu verlangen. Ausgeschlossen sind lediglich Betriebsinhaber, welche im Hinblick auf die beabsichtigte Inanspruchnahme des Entschuldungsverfahrens Schuldverpflichtungen eingegangen haben oder die sonst moralisch minderwertig sind. Betriebe, die erst nach dem 1. Januar 1934 gekauft worden sind, können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Ausnahmen sind namentlich dann zu bewilligen, wenn eine Bauernhilfskasse beim Ankauf mitgewirkt hat.

7. Die Entschuldung kann erfolgen:

- a) Bei stark überschuldeten Betrieben durch eine eigentliche Sanierung unter Abfindung der Gläubiger mit einer Nachlaßdividende nach dem bisherigen und auszubauenden Verfahren der Bauernhilfskassen.
- b) Bei wenig überschuldeten Betrieben durch Ablösung sämtlicher über den Ertragswert hinausgehenden verzinsslichen Schulden, und zwar:

aa) durch nieder verzinsliche Bundesobligationen. Wir nehmen hierfür zu 3 % verzinsliche Obligationen, von denen jährlich mindestens 1 % ausgelöst und zurückbezahlt würde, in Aussicht. Die Gläubiger sind zu verpflichten, diese Titel ohne Rückgriffsrecht auf Schuldner oder Bürgen an Zahlungsstatt anzunehmen.

bb) Durch Barabfindung mit oder ohne Einschlag seitens der Gläubiger und Bürgen.

Guthaben von Dienstboten, Handwerkern, Lieferanten von Betriebsmitteln und gemeinnützige Kreditinstitute sind bei der Barabfindung zu bevorzugen.

c) Überschuldete Betriebe, deren Inhaber aber noch private Kapitalanlagen besitzen, müssen in erster Linie aus diesem Privatvermögen entschuldet werden. Das hat zu geschehen durch direkte Ablösung aller den Ertragswert übersteigenden verzinslichen Hypotheken oder, wenn eine solche nicht sofort möglich ist, durch Zusammenfassung dieser Schulden zu einer Tilgungshypothek. Diese wird von den kantonalen Entschuldungsinstitutionen oder Kantonalbanken übernommen. Zur Schuldentilgung ist alles Privatvermögen des Betriebsinhabers heranzuziehen außer nicht fälligen Ansprüchen aus Lebensversicherungen; auch Frauengut ist einzubeziehen, es kann jedoch durch Errichtung eines besonderen Grundpfandes gesichert werden.

Eine besondere Behandlung bedingen die rückständigen Zinsen auf dem innerhalb der Ertragswertgrenze liegenden verhafteten Kapital. Auch diese Gläubiger sollen für die rückständigen Zinsen entweder bar mit einem gewissen Einschlag oder dann durch Staatsobligationen abgefunden werden.

An die Sanierung haben in den Entschuldungsbetrieben die Gläubiger der innerhalb der Ertragswertgrenze verhafteten Darlehen einen einmaligen Abfindungsbetrag von 2 % des Schuldkapitals zu entrichten. Der Betrag kann entweder in bar oder dann in einem gleich großen Verzicht auf rückständige Zinsen geleistet werden.

Für sämtliche in bar oder durch Obligationen abgelösten Schulden wird zugunsten der kantonalen Bauernhilfskasse ein Grundpfand bestellt, das in der Regel zins- und amortisationsfrei ist (sogenannte kalte Hypothek). Bei Verkauf des Grundstückes lebt die Zinspflicht für dieses Darlehen wieder auf. Das Gleiche trifft zu beim Erbfall, sofern nicht ein Miterbe das Gut zum Ertragswert zur Bewirtschaftung übernimmt. Der Schuldner kann sich durch Rückzahlung der Schuld jederzeit aller weiteren Verpflichtungen entledigen.

8. Mit der Entschuldung ist auch eine Sanierung des Bürgschaftswesens durchzuführen. Bürgschaften auf abgelösten Schulden fallen ohne weiteres dahin. Will der Besitzer der zu entschuldenden Liegenschaft auch seine eigenen Bürgschaftsverpflichtungen gegenüber Dritten ordnen und ist eine freie Verständigung mit den Gläubigern nicht möglich, so kann er bei der kantonalen Bauernhilfskasse das Gesuch um „Sanierung“ stellen. Wird dieses bewilligt, so führt die Bauernhilfskasse die Verhandlungen mit den Gläubigern. Bürgschaftsverpflichtungen, für welche im Falle eines Konkurses der Bürgen keine Aktiven erhältlich gewesen wären, können unter Gewährung einer Entschädigung an die Gläubiger als dahingefallen erklärt werden. Die Bauernhilfskassen können die gefährdeten Bürgschaften bis höchstens zum doppelten Betrage übernehmen, den der Gläubiger erhalten hätte, wenn alle Schuld- und Bürgschaftsverpflichtungen sofort auf dem Konkurswege liquidiert worden wären. Der Rest der Bürgschaftsverpflichtungen wird als erloschen erklärt. Das Nähere bestimmt die Gesetzgebung.

9. Für die Durchführung des Entschuldungsverfahrens werden kantonale Bauernhilfskassen gegründet, bezw. die bestehenden Kassen ausgebaut. Sie stehen in Verbindung mit einer eidgenössischen Bauernhilfskasse. Diese hat die

Aufgabe, die zur Ablösung der Schulden nötigen Gelder zu sammeln und unter Kontrolle der Verwendung an die kantonalen Bauernhilfskassen weiterzuleiten. Die kantonalen Kassen haben in Verbindung mit den zuständigen Amtsstellen und den Kantonalbanken das Entschuldungsverfahren durchzuführen und insbesondere die kalten Hypotheken zu verwalten. Die Auszahlung des Zinses auf den Staatsobligationen und die Rückzahlung fälliger Obligationen erfolgt durch die Bauernhilfskassen.

10. Für die Durchführung der Entschuldung der Landwirtschaft bis auf den Ertragswert bedarf es schätzungsweise etwa einer Milliarde Franken. Davon können durch die Schuldner selbst aus Privatvermögen zirka 20 Millionen Franken aufgebracht werden, zur Streichung gelangen bei eigentlichen Sanierungen zirka 30 Millionen Franken, es verbleiben zur Ablösung zirka 950 Millionen Franken. An Beiträgen von den Gläubigern der gedeckten Grundpfandforderungen kann nach Ziffer 7 eine Leistung von 20 Millionen Franken in Aussicht genommen werden. Diese Beiträge würden in erster Linie zur Ablösung der laufenden Schulden und zur Zahlung der rückständigen gedeckten Zinse benötigt. Der Rest von 930 Millionen Franken müßte durch niederverzinsliche Bundesobligationen abgelöst werden. Bei einer Annuität von 4 % für Verzinsung und Rückzahlung bedarf es einschließlich der Verwaltung einer Jahresleistung von rund 40 Millionen Franken. Dieser Betrag ist aufzubringen durch Erhebung einer besonderen Entschuldungssteuer auf den Rohstoffen und einzelnen Produkten der Landwirtschaft, auf eingeführten Nahrungsmitteln, insbesondere für den Luxusverbrauch, und auf den Kapitalerträgen. Diese Steuer dürfte nach der Einfuhr des Jahres 1933 zirka 35 Millionen Franken eintragen (rund 10 Millionen Franken auf Rohstoffen und Produkten der Landwirtschaft, 13 Millionen Franken auf eingeführten Nahrungsmitteln und 12 Millionen Franken Leistungen des Kapitals). Der Rest wäre durch Beiträge des Bundes und der Kantone zu decken.

11. Die Verhinderung der neuen Überschuldung soll insbesondere erfolgen durch Festsetzung einer allgemein gültigen Belehnungsgrenze von 100 % des unter Ziff. 3 definierten Ertragswertes. Dieser Ertragswert ist für alle landwirtschaftlichen Betriebe festzustellen. Die Schätzung ist von 10 zu 10 Jahren zu revidieren. Bei wesentlichen Änderungen des Landgutswertes durch Meliorationen, größere Umbauten, Arrondierung durch Landzukaufe, usw. kann auch in der Zwischenzeit eine Neutaxation verlangt werden. Die Belehnungsgrenze gilt nur für das Grundpfand. Es bleibt dem Bauer freigestellt, anderweitige Schulbverpflichtungen einzugehen.

Die allgemeine Einführung der Belehnungsgrenze hat zur Voraussetzung, daß die bestehenden grundpfändlich gesicherten Schulden sofort oder im Laufe einer bestimmten Zeit auf den Ertragswert der verpfändeten Grundstücke abgebaut werden müssen. Neue Grundpfandschulden dürfen nicht mehr eingetragen werden. Ausnahmen sind vorzusehen für Frauengutsicherungen, Kautionen und dergl. Verpfändungen ohne verzinsliche Schuld. Ferner sind speziell für junge Landwirte, die sich verselbständigen wollen, auch Ausnahmen zulässig zugunsten von Darlehen, die von Bauernhilfskassen gewährt werden.

Die großen Vorarbeiten, die für die praktische Durchführung der allgemeinen Belehnungsgrenze notwendig sind, dürfen die Inangriffnahme der Entschuldungsaktion nicht verzögern. Die Einführung der allgemeinen Belehnungsgrenze kann umso eher erst später geregelt werden, als für alle entschuldeten Betriebe die Verschuldungsgrenze sofort rechtskräftig wird.

12. Eine Beschränkung des Zinsfußes für landwirtschaftliche Hypotheken oder aber auch für die Einlagezinsen der Banken wäre grundsätzlich erwünscht. Wir möchten jedoch zunächst die Zinsfußbeschränkung nur

als *Notrechtsmaßnahme* empfehlen. Der *Maximalzinsfuß* für erste Hypotheken sollte heute 4 % betragen, für zweite Hypotheken und Darlehen mit ähnlicher Sicherheit 4½ %.

13. Der Bund hat auch Maßnahmen zu treffen zum *Schutze der Pächter*. Die zuständigen Behörden sollen Pachtzinse, welche im Verhältnis zum Ertragswerte zu hoch sind (heute z. B. maximal 5 %), herabsetzen können.

14. Das *Bürgschaftsrecht* ist durch Änderung des D. R. im Sinne der Erschwerung der Eingebung von neuen Bürgschaften abzuändern. Solche können rechtsgültig nur errichtet werden, wenn die Verpflichtung im Verhältnis zu Vermögen und Einkommen der Bürgen steht. Diese Vorschrift soll sich aber schon in Rücksicht auf den Wechselverkehr nicht auf im Handelsregister eingetragene Personen und Firmen beziehen. Die Bürgschaften sind in ein öffentliches Register einzutragen.

15. Das *bäuerliche Erbrecht* des Z. G. B. ist in dem Sinne zu erweitern, daß die Bestimmungen betreffend die Übernahme eines Landgutes zum Ertragswert *zwingenden Charakter* erhalten.

16. Die Bestimmungen über die *Heimstätten*, Art. 349 und folgende Z. G. B., sind in der Weise abzuändern, daß jedes landwirtschaftliche Gewerbe, das nicht größer ist, als daß es einer Familie den ordentlichen Unterhalt zu gewähren vermag, und das nicht über 80 % des Ertragswertes verschuldet ist, als Heimstätte eingetragen werden kann. Der Eigentümer soll die Heimstätte bei seinen Lebzeiten nur mit Zustimmung der Behörden aufheben dürfen. Beim Tode des Eigentümers wird die Heimstätte nach Art. 357 Z. G. B. aufgehoben, wenn nicht für die Übernahme seitens der Erben eine bindende Ordnung geschaffen worden ist.

17. Zur Sicherung und Festigung des bäuerlichen Grundbesizes sind auch Bestimmungen notwendig über den Verkehr mit *landwirtschaftlichen Grundstücken*:

- a) auf *zivilrechtlichem Gebiete* durch das bundesrechtliche Verbot des gesamthaften oder stückweisen Weiterverkaufes von landwirtschaftlichen Gewerben oder Grundstücken während einer mindestens 5jährigen Frist (nach dem Bundesratsbeschluß betreffend den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr vom 23. September 1918). Ferner wäre es gut, wenn für Landwirte, insbesondere Kleinbauern, welche ein landwirtschaftliches Gewerbe selber bewirtschaften wollen, ein gesetzliches Vorkaufsrecht für ganze Landgüter vorgesehen werden könnte. Jungen, tüchtigen und gut ausgewiesenen Landwirten soll die Übernahme eines Betriebes durch Ausbau der Bürgschaftsgenossenschaften, durch Schaffung einer besondern bäuerlichen Berufshilfe für die Finanzierung und Einrichtung eines Betriebes und durch Ausnahmebestimmungen bezüglich der Belehnung des Gutes über den Ertragswert hinaus erleichtert werden;
- b) auf *gewerberechtlichem Gebiete* sind namentlich die *Konzeptionspflicht* für die gewerbsmäßigen Liegenschaftsvermittler und die Aufsicht dieses Verkehrs durch den Staat einzuführen.

18. Wünschenswert wäre ferner die *Schaffung einer Auffangsorganisation*, welche die bei Konkurs usw. anfallenden Liegenschaften übernehmen und an gut ausgewiesene Landwirte weitergeben kann. Diese Auffangsorganisation sollte namentlich auch in der Lage sein, die liquidierte Liegenschaft einem Verwandten des bisherigen Inhabers zu verkaufen oder in anderer Weise dafür zu sorgen, daß die Familie auf dem elterlichen Gewerbe bleiben kann.

Für die Weitergabe könnte unter Umständen auch die *Erbpacht* in Betracht kommen.

19. Eine ähnliche Entschuldungsaktion könnte ebenfalls für das ländliche Kleinhandwerk in Betracht kommen.

20. Die Durchführung dieses Vollprogrammes ist durch einen Verfassungsartikel zu regeln, der die wichtigsten Grundsätze des Entschuldungsprojektes enthält. Dieses Vorgehen ermöglicht es auch, wenn dies als zweckmäßig erachtet wird, die ganze Frage auf dem Wege einer Verfassungsinitiative auf einmal zu erledigen.

Die Verfassungsartikel

haben folgenden Wortlaut:

Artikel 64ter.

„Der Bund trifft auf dem Wege des dringlichen Bundesbeschlusses Maßnahmen zur Erhaltung tüchtiger Bauernfamilien auf den landwirtschaftlichen Betrieben. Er wird zu diesem Zwecke die zwangsweise Versteigerung landwirtschaftlicher Betriebe, deren Besitzer unverschuldete in Not gekommen sind, erschweren und für die Tilgung der bestehenden Schulden unter angemessener Beteiligung der Gläubiger sorgen, so daß die Schulden höchstens noch hundert Prozent des sich bei landesüblicher Bewirtschaftung ergebenden Ertragswertes betragen. Auf den entschuldeten landwirtschaftlichen Betrieben und auf zu solchen gehörenden Grundstücken ist die Errichtung eines neuen Grundpfandes über den Ertragswert hinaus für Schulden, die mit Zins- oder Amortisationspflicht verbunden sind, nur zugunsten einer eidgenössischen oder kantonalen Bauernhilfsklasse gestattet. Ein dringlicher Bundesbeschluß bestimmt die Begriffe „Bauernfamilie“, „landwirtschaftlicher Betrieb“ und „Ertragswert“.

Der Bund kann auch Maßnahmen zum Schutze der Handwerker und des Kleingewerbes treffen.

Die Durchführung der Maßnahmen ist Sache der Kantone unter Mitwirkung des Bundes.

Ein Bundesgesetz mit Referendumsvorbehalt kann für alle zu landwirtschaftlichen Betrieben gehörenden Grundstücke eine Verschuldungsgrenze vorschreiben.

Die von den zuständigen kantonalen Behörden als aus öffentlichen Mitteln tilgungsberechtigt anerkannten Schulden werden im Rahmen der vom Bunde den Kantonen zur Verfügung gestellten Mittel von einer eidgenössischen Bauernhilfsklasse übernommen. Die bisherigen Gläubiger sind verpflichtet, für die durch den Ertragswert nicht gedeckten Forderungen zu 3 % verzinssliche Bundesobligationen zum Nominalwert an Zahlungsstatt anzunehmen oder sich in bar mit einem Einschlag abfinden zu lassen. Es ist den Kantonen freigestellt, den Gläubigern darüber hinaus auf Kosten der Kantone noch weitere Abfindungen zu gewähren. Guthaben von Angestellten, Handwerkern, Lieferanten von Betriebsmitteln und gemeinnützigen Kreditinstituten sind in erster Linie zu berücksichtigen. In den Entschuldungsbetrieben ist auf den durch den Ertragswert gedeckten hypothekarijch sichergestellten Forderungen durch den Gläubiger eine einmalige Abgabe von 2 % zu entrichten. Jedes Jahr wird mindestens ein Prozent der ausgegebenen Obligationen ausgelöst und mit dem Nominalwert zurückbezahlt. — Für den Wert der von der eidgenössischen Bauernhilfsklasse abgelösten Schulden wird ein Grundpfand bestellt. Diese Darlehen sind in der Regel zins- und amortisationsfrei. Die Bundesgesetzgebung bestimmt, unter welchen Bedingungen, insbesondere bei Erbgang und Verkauf, die Zinspflicht wieder auflebt und das Kapital abbezahlt werden muß. Sie bestimmt ebenfalls, unter welchen Voraussetzungen namentlich an landwirtschaftliche Dienstboten und Bauernsöhne zur Erleichterung einer Betriebsübernahme neue verzinssliche oder unverzinssliche Darlehen über den Ertragswert hinaus, unter finanzieller Mitwirkung der Kantone, gewährt

werden können. Der Schuldner kann sich durch Rückzahlung der Schuld jederzeit aller weiteren Verpflichtungen entledigen. Die eidgenössische Bauernhilfskasse kann aber auch die Rückzahlung der gestundeten Zinsen verlangen.

Der Bund trifft Maßnahmen zum Schutze der Pächter. Die zuständigen Behörden können in den von der Gesetzgebung bestimmten Fällen Pachtzinsen, welche im Verhältnis zum Ertragswerte zu hoch sind, herabsetzen.

Der Bund fördert die Organisation des kurzfristigen landwirtschaftlichen Betriebskredites. Er kann Vorschriften über die Höhe des Zinsfußes der mit Grundpfand direkt und indirekt gesicherten Schulden und über den Handel mit landwirtschaftlich benutztem Grund und Boden erlassen.

Für die Tilgung und Neubestellung der Hypotheken dürfen keine Gebühren verrechnet werden. Die Kosten des ganzen Verfahrens fallen zu Lasten der Kantone, denen es frei steht, die Gemeinden zur Kostendeckung beizuziehen.

Zur Verzinsung und Amortisation der Bundesobligationen und zur Deckung der andern Leistungen und Lasten der eidgenössischen Bauernhilfskasse wird ein Fonds errichtet, in welchen der Bund jährlich mindestens vierzig Millionen Franken einlegt.

Zur Beschaffung der Mittel und bis zur Rückzahlung aller Obligationen ist eine landwirtschaftliche Entschuldungssteuer zu erheben:

1. Auf den eingeführten Kraftfuttermitteln, inbegriffen Mais und Gerste, dem im Inlande gewerbsmäßig produzierten Futtermehl, Krüsch, Olluchen und ähnlichen Kraftfuttermitteln, auf dem dem Bunde abgelieferten oder zur Selbstversorgung angemeldeten Brotgetreide, auf dem eingeführten und im Inlande gewerbsmäßig erzeugten Kunstdünger: ein Franken je 100 Kilo. (Bauernbeitrag.)
2. Auf dem übrigen eingeführten Getreide, Reis und Mahlprodukten, Zucker, Malz, Bananen, Orangen und andern Südfrüchten, Wein, Schokolade, Tabak, Benzin, Personenautomobilen, Pflanzenölen und Speisefetten, Fischen, Geflügel, feinen Gewaren, Bier, Branntwein: ein Franken je 100 Kilo. (Konsumumentenbeitrag.)
3. Auf allen von in der Schweiz niedergelassenen, im Handelsregister eintragungspflichtigen Unternehmungen ausgerichteten Zinsen, Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen, soweit sie $3\frac{1}{2}$ % des anteilberechtigten Kapitals übersteigen: ein Zwanzigstel dieses Mehrbetrages. (Rentnerbeitrag.)

Genügen diese Einnahmen nicht zur Bezahlung von mindestens vierzig Millionen Franken, so ist der Fehlbetrag zur Hälfte von den Kantonen im Verhältnis zur Benützung des Fonds zu bezahlen. Der Beitrag der Kantone kann aber einen Franken je Kopf der Bevölkerung und Jahr nicht übersteigen. Der Rest wird vom Bunde gedeckt.

Artikel 64 quater.

Der Bund erläßt auf dem Wege des dringlichen Bundesbeschlusses Vorschriften über das Bürgschaftswesen. Bürgschaften können von Personen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, rechtsgültig nur errichtet werden, wenn die Bürgschaftsverpflichtung im Verhältnis zum Vermögen und Einkommen der Bürgen steht.

Für Bürgschaftsgenossenschaften erläßt der Bund besondere Vorschriften. Er kontrolliert und unterstützt die anerkannten Bürgschaftsgenossenschaften.

Mit der Schuldentilgung auf landwirtschaftlichen Betrieben ist die Bereinigung der Bürgschaften zu verbinden. Die Bundesgesetzgebung bestimmt, wie weit solche Bürgschaften von den kantonalen Bauernhilfskassen und anerkannten Bürgschaftsgenossenschaften zu übernehmen sind, wie weit sie wegen

Mangels an Aktivkapitalien als dahingefallen erklärt werden können und wie weit auch die Mitbürger entlastet werden.

b) **Das Minimalprogramm.**

1. Das Ziel des Minimalprogrammes besteht darin, zu bewirken, daß kein unverschuldet in Not geratener Bauer, der seinen Betrieb vor dem 1. Januar 1934 übernommen hat, von Haus und Hof vertrieben werden kann.

2. Um das Ziel zu erreichen, sind notwendig:

- a) der Ausbau der Bauernhilfskassen;
- b) die Erweiterung der rechtlichen Schutzmaßnahmen für notleidende Bauern;
- c) die Ergänzung der Gesetzgebung zur Verhütung der Neuverschuldung.

3. Die bisherige Arbeit der Bauernhilfskassen litt vor allem darunter, daß ihnen zu eigentlichen Sanierungen zu wenig Geldmittel zur Verfügung standen. Durch Aufnähme neuer Kredite muß bewirkt werden, daß die Kassen im einzelnen Fall bis zu 10,000 Franken gewähren können. Als weitere Hilfsmaßnahme könnten für eigentliche Krisengebiete, die als solche zu bezeichnen wären, auch Zinszuschüsse an nicht übermäßig verschuldete Betriebsinhaber, die sich aber doch in einer momentanen Geldnot befinden, gewährt werden.

Die Bauernhilfskassen sollen im Rahmen ihrer finanziellen Hilfeleistung an Sanierungsbetriebe auch in bescheidenem Umfange Betriebskredite oder Bürgschaften für die Anschaffung dringend notwendiger Betriebsmittel gewähren können.

Für die seitens der Bauernhilfskassen gewährten verzinlichen und unverzinlichen Darlehen ist ein Pfandrecht im letzten Rang zu bestellen, damit die Neuverschuldung hintangehalten werden kann.

4. Die Erweiterung der rechtlichen Schutzmaßnahmen hat insbesondere im Sinne der stärkeren Heranziehung der gedeckten Gläubiger und der Entlastung der Bürgen zu erfolgen. Ferner ist die Zwangsvollstreckung zu beschränken. Endlich sollen auch die Bestimmungen bezüglich der Pächter erweitert werden.

5. Zur allgemeinen Verhütung der Neuverschuldung empfehlen wir als Minimalforderungen:

- a) Die Abänderung der Bestimmungen des Z. G. B. über das bäuerliche Erbrecht in dem Sinne, daß die Übernahme eines landwirtschaftlichen Gewerbes zum Ertragswert zwingendes Recht wird.
- b) Errichtung eines Bürgschaftsregisters.
- c) Einschränkung des freien Viegenchaftsverkehrs in dem Sinne, daß der gesamthafte oder stückweise Weiterverkauf während einer mindestens fünfjährigen Frist untersagt ist. Für Landwirte, welche ein landwirtschaftliches Gewerbe selber bewirtschaften wollen, ist ein gesetzliches Verkaufsrecht vorzusehen.
- d) Konzeptionierung der gewerbemäßigen Viegenchaftsvermittlung.
- e) Neuordnung der Viehverpfändung in dem Sinne, daß auch Bauernhilfskassen und ähnliche Hilfsinstitutionen als Pfandgläubiger und Bürgen zuzulassen sind. Ferner soll die von der Behörde des Wohnsitzkantons eines Kreditinstitutes erteilte Ermächtigung zum Abschluß von Viehverpfändungen nur für dieses Kantonsgebiet gelten.

6. Wir unterstützen endlich den im Kanton Bern gefallenen Vorschlag, in einigen besonders überschuldeten Amtsbezirken einen umfassenderen Entschuldungsversuch durchzuführen, um für eine allfällige Verwirklichung unseres Vollprogramms bessere Erfahrungen zu sammeln.

(Schluß folgt.)